



ENTWURF

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord • Postfach 20 03 61 • 56003 Koblenz

PZU

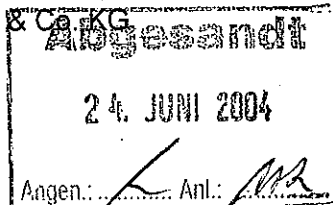
Firma Moritz J. Weig GmbH & Co. KG
Kartonfabrik
Polcherstraße 113

56727 Mayen

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
Meine Nachricht vom

21/51,0/026/2003



Angen.: Anl.:

Auskunft erteilt
Telefon/Fax (persönlich)
E-Mail (persönlich)
Herr Ginsberg
-2182 / -882182
Achim.Ginsberg@sgdnord.rlp.de

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz

Telefon (0261) 120 - 0
E-Mail Poststelle@sgdnord.rlp.de

Dienstgebäude Zimmer	Datum
Stresemannstraße 3-5 237	18.06.2004

Genehmigungsbescheid (erste Teilgenehmigung)

Gemäß §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Siebten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504) zuletzt geändert am 06. Mai 2002 (BGBl. I S. 1569) sowie der Nr. 1.1 Spalte 1 des Anhangs zu dieser Verordnung ergeht folgende Entscheidung:

Der Firma Moritz J. Weig GmbH & Co. KG wird hiermit genehmigt, die Kraftwerksanlage in der Gemarkung Mayen, Flur 6, Flurstück 202/29 durch den Einbau einer Gasturbinenanlage mit Abhitzeessel wesentlich zu ändern und vorbehaltlich einer positiven Dampfkesselerlaubnis unter Einhaltung dieses Bescheides zu betreiben.

Die Änderung umfasst in dieser **ersten Teilgenehmigung** die folgenden Bauabschnitte:

1. Abbruch des alten Kraftwerkgebäudes und Errichtung eines neuen Kesselhauses auf dem Platz des ehemaligen Turbinenhauses.
2. Einbau einer neuen Gasturbine mit vorgeschaltetem Stromgenerator als betriebsfertiges Maschinenmodul in Containerbauweise vor dem neuen Kesselhaus.
3. Aufstellung eines Gasverdichters in Containerbauweise.
4. Aufstellung eines 10/20 KV Transformators zwischen Gasverdichter und Kesselhaus.
5. Umbau des vorhandenen Schaltanlagegebäudes.

Abteilungen/Referate: - Zentralabteilung - Gewerbeaufsicht Zentralreferat u. Regionalstelle Koblenz - Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft Bodenschutz Zentralreferat Regionalstelle Koblenz - Raumordnung, Landschaftspflege, Bauwesen	Dienstgebäude: - Stresemannstr. 3-5 - Stresemannstr. 3-5 - Neustadt 21 - Kurfürstenstraße 12 - 14 - Stresemannstr. 3-5	Telefaxnummer: (0261) 1202200 (0261) 1202503 (0261) 1202955	Konten der Regierungskasse: Landeszentralbank Koblenz Kto.-Nr. 570 015 06 (BLZ 570 000 00) Landesbank Rheinland-Pfalz Girozentrale Koblenz Kto.-Nr. 310 007 539 (BLZ 550 500 00) Sparkasse Koblenz Kto.-Nr. 72 900 (BLZ 570 501 20)	Besuchszeiten: montags-donnerstags: 9.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr freitags: 9.00 - 12.00 Uhr Bescheid.doc
---	--	---	---	--

Der Genehmigungsbescheid ergeht auf Basis der Antragsunterlagen und unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

In dieser ersten Teilgenehmigung ist gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 70 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) eingeschlossen.

Die bisher erteilten Genehmigungen bleiben unberührt, soweit sie durch diesen Genehmigungsbescheid nicht geändert werden.

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgt die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 12 BImSchG unter nachstehenden Nebenbestimmungen:

1. Lärmbereiche (ortsbezogener Beurteilungspegel ab 85 dB(A) oder Höchstwert des nicht bewerteten Schalldruckpegels ab 140 dB) sind fachkundig zu ermitteln. Wenn der ortsbezogene Beurteilungspegel 90 dB(A) oder der Höchstwert des nichtbewerteten Schalldruckpegels 140 dB erreicht oder überschreitet sind die Lärmbereiche zu kennzeichnen (Gebotszeichen M03 „Gehörschutz benutzen“ nach Berufsgenossenschaftlicher Vorschrift A 8).
2. Die in Lärmbereichen eingesetzten Arbeitnehmer sind über einschlägige Vorschriften, organisatorische Maßnahmen und betriebliche Anweisungen, Benutzung von Gehörschutzmitteln und arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen zu unterweisen.
3. Das gefahrlose Verlassen des neuen Kesselhauses und des umgebauten Schaltanlagengebäudes muss durch ausreichende Beleuchtung der Rettungswege und der Rettungszeichen (Sicherheitsbeleuchtung) sichergestellt werden. Die Beleuchtungsstärke muss dabei mindestens 1 Lux (horizontal in 0,2 m Höhe über Boden), die Nutzungsdauer 1 Stunde und die Einschaltverzögerung darf maximal 15 Sekunden betragen.
4. Für den im Treppenhaus des neuen Kesselhauses errichtete Lastenaufzug sind die Prüffristen auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.
Bei der Festlegung der Prüffristen ist zu beachten, dass Prüfungen im Betrieb spätestens alle zwei Jahre durchgeführt werden.
Zwischen der Inbetriebnahme und der ersten wiederkehrenden Prüfung sowie zwischen zwei wiederkehrenden Prüfungen ist die Anlage darauf hin zu prüfen, ob sie ordnungsgemäß betrieben werden kann und ob sich die Tragmittel in ordnungsgemäßen Zustand befinden.

Die nach Satz 1 ermittelten Prüffristen sind nach Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme unter Beifügung anlagenspezifischer Daten mitzuteilen.

5. Für die Bedienung und die Wartung der Anlage sind von den Herstellerfirmen bzw. von dem planenden Ingenieurbüro Betriebsanleitungen und Wartungsvorschriften zu erstellen und an geeigneter Stelle auszulegen oder auszuhängen.
6. Für die bei der Arbeit benutzten Arbeitsmittel sind zur Unterweisung der Beschäftigten Betriebsanweisungen in verständlicher Form und Sprache zu erstellen. Die Betriebsanleitung des Arbeitsmittel- bzw. Anlagenherstellers ist bei der Erstellung der Betriebsanweisungen heran zu ziehen. Die Betriebsanweisungen müssen mindestens Angaben über die Einsatzbedingungen, über absehbare Betriebsstörungen und über die bezüglich der Benutzung des Arbeitsmittels vorliegenden Erfahrungen enthalten.
7. Die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der geänderten bzw. neuen Arbeitsmitteln sind zu ermitteln und in die bereits vorhandenen Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes unter Berücksichtigung der Anhänge 1 bis 5 der Betriebssicherheitsverordnung, des § 16 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes einzuarbeiten. Dabei sind insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden. Weiterhin sind Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln. Hierzu sind die anerkannten Regeln der Technik, Rechtsvorschriften, Betriebsanweisungen und andere Angaben des Herstellers heranzuziehen. Ferner sind die notwendigen Voraussetzungen festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die mit der Prüfung oder Erprobung von den geänderte bzw. neuen Arbeitsmitteln beauftragt werden.
8. Über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung, müssen im Betrieb Unterlagen verfügbar sein.

9. Als Brennstoff für die Gasturbine (BE 6.2) und den Abhitzekessel (BE 6.3) darf nur Erdgas verfeuert werden, das den Anforderungen des DVGW-Arbeitsblattes G 260 vom Januar 2000 für Gase der 2. Gasfamilie entspricht.

10. Die Emissionsgrenzwerte für Luftfremde Stoffe sind angegeben als Massenkonzentrationen in der Einheit Milligramm je Kubikmeter Abgas, bezogen auf das Abgasvolumen im Normzustand (Temperatur 273,15 K, Druck 1013 mbar), nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf. Der Bezugssauerstoffgehalt O_2 und die Emissionsgrenzwerte EG berechnen sich wie folgt:

$$O_2 = \frac{1}{(m_{GT} + m_{ZF})} \times (m_{GT} \times 15 + m_{ZF} \times 3)$$

$$EG = \frac{1}{(m_{GT} + m_{ZF})} \times (m_{GT} \times EG_{GT} + m_{ZF} \times EG_{ZF})$$

Darin bedeuten:

m_{GT}	=	Feuerungswärmeleistung Gasturbosatz
m_{ZF}	=	Feuerungswärmeleistung Zusatzfeuerung
EG	=	betrachteter Emissionsgrenzwert
EG_{GT}	=	korrespondierender Grenzwert des GT-Satzes
EG_{ZF}	=	korrespondierender Grenzwert der Zusatzfeuerung

Für den Betrieb der Gasturbine mit Abgasbypass (Betriebsweise 1, An- und Abfahren) sind daher folgende Emissionsgrenzwerte (bezogen auf 15 Vol % O_2) an Quelle 1 einzuhalten:

Stickoxide	(NOx angegeben als NO_2)	50 mg/m ³
Kohlenmonoxid	(CO)	100 mg/m ³
Schwefeloxide	(angegeben als SO_2)	12 mg/m ³

Für den Betrieb der Gasturbine mit Abhitzekessel (Betriebsweise 2, Kombinationsbetrieb, Normalzustand) sind folgende Emissionsgrenzwerte (bezogen auf 7,57 Vol %

O₂) an Quelle 2 einzuhalten:

Stickoxide	(NO _x angegeben als NO ₂)	122 mg/m ³
Kohlenmonoxid	(CO)	70 mg/m ³
Staub		5 mg/m ³
Schwefeloxide	(angegeben als SO ₂)	27 mg/m ³

Für den Betrieb des Abhitzekessels im Frischluftbetrieb (Betriebsweise 4) sind folgende Emissionsgrenzwerte (bezogen auf 3 Vol % O₂) an Quelle 2 einzuhalten:

Stickoxide	(NO _x angegeben als NO ₂)	150 mg/m ³
Kohlenmonoxid	(CO)	50 mg/m ³
Staub		5 mg/m ³
Schwefeloxide	(angegeben als SO ₂)	35 mg/m ³

11. Die Massenkonzentrationen an Kohlenmonoxid, Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid sowie der Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas und die zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebs erforderlichen Betriebsgrößen, insbesondere Leistung, Abgastemperatur, Abgasvolumenstrom, Feuchtegehalt und Druck sind durch kontinuierlich messende Geräte feststellen zu lassen.

Für die kontinuierliche Messung sind geeignete Messeinrichtungen einzusetzen, welche die zu überwachenden Massenkonzentrationen kontinuierlich ermitteln, registrieren und auswerten.

Bei den kontinuierlichen Messungen ist für jede aufeinanderfolgende halbe Stunde der Halbstundenmittelwert zu bilden und auf den Bezugssauerstoffgehalt umzurechnen. Aus den Halbstundenmittelwerten ist für jeden Kalendertag der Tagesmittelwert, bezogen auf die tägliche Betriebszeit, zu bilden. Die Kriterien für die Einhaltung der kontinuierlich ermittelten Messwerte ergeben sich aus der 13.BImSchV in der jeweils gültigen Fassung.

Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen ist für jedes Kalenderjahr ein Messbericht zu erstellen und bis zum 31. März des Folgejahres bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz vorzulegen.

Die Messberichte sowie die zugehörigen Aufzeichnungen der Messgeräte sind vom Betreiber der Anlage bis fünf Jahre nach Ende des Berichtszeitraumes aufzubewahren.

12. Kontinuierliche Messeinrichtungen sind durch eine von der obersten Landesbehörde für die Kalibrierung bekannt gegebenen Stelle kalibrieren und jährlich einmal auf Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen. Die Kalibrierung ist nach jeder wesentlichen Änderung, im übrigen im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen. Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit sind der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz innerhalb von 8 Wochen vorzulegen. Die Funktionsüberprüfung der Einrichtungen zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen ist jährlich zu wiederholen.
13. Die Abgase im Betrieb der Gasturbine mit Abhitzekegel sind in kontrollierter Weise so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird. Zur Ermittlung der Ableitungshöhen sind die Anforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft in der aktuellen Fassung maßgebend. Dementsprechend ist ein Schornstein (Quelle 2) mit folgenden Mindestabmessungen erforderlich:
Höhe über der Flur: **50 m**
Mündungsquerschnitt: **3,8 m²**
14. Die Gasturbinenanlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn durch einen geeigneten Sachverständigen festgestellt wird, dass die im Schallemissionsgutachten der Firma Müller-BBM vom 16.01.2004 vorgeschlagenen Schallschutzmaßnahmen durchgeführt wurden.
15. Spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der Gasturbinenanlage ist durch Gutachten eines nach § 26 BImSchG benannten Messinstitutes nachzuweisen, dass die Lärmimmissionszielwerte an den maßgeblichen Immissionsorten (gemäß Schallemissionsgutachten von Müller-BBM vom 16.01.2004 sind dies Triaccaweg 22 und Triaccaweg 46a) nicht überschritten werden. Das Gutachten ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz unverzüglich zweifach vorzulegen.
16. Die nach § 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) erforderliche Abstandsfläche ist zu dem Flurstück Nr. 202/31 nicht eingehalten. Um baurechtmäßige Zustände herzustellen, ist die fehlende Abstandsfläche durch Eintragung einer Baulast öffentlich-rechtlich auf das Nachbarflurstück Nr. 202/31 zu übertragen mit der Sicherung, dass diese Fläche nicht überbaut und auf die auf diesem Grundstück erforderlichen Abstände und Abstandsflächen nicht angerechnet wird (s. § 9 LBauO)

17. Rechtzeitig vor Baubeginn ist die statische Berechnung aller tragenden Teile einem hierfür zugelassenen Prüfsingenieur für Baustatik zur Prüfung vorzulegen.

18. Mit den Bauarbeit darf erst begonnen werden, wenn die Eintragung gemäß Nebenbestimmung Nr. 16 erfolgt ist und die in Nebenbestimmung Nr. 17 geforderte statische Berechnung sowie die Konstruktions- und Bewehrungspläne geprüft vorliegen.

19. Nach Erstellung des Rohbaues (alle tragenden und aussteifenden Teile) ist vor Ausbau eine Abnahme durch den zuständigen Prüfsingenieur erforderlich. Die Abnahme ist rechtzeitig beim Prüfsingenieur zu beantragen.

20. Die vorhandenen Feuerwehrpläne sind im Einvernehmen mit der Kreisverwaltung (Referat Brandschutz) fortzuschreiben, an einer jederzeit erreichbaren Stelle (z.B. Pförtner) bereitzuhalten und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

21. Die Inbetriebnahmen der einzelnen Bauabschnitte sind der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz anzuzeigen.

22. Die Genehmigung erlischt,

- a) wenn nicht 2 Jahre nach Bestandskraft des Bescheides mit der Änderungsmaßnahme begonnen wird
- b) die Anlage nicht innerhalb von 1 Jahr nach Abschluss der Änderungsmaßnahmen in Betrieb genommen wird.

Hinweise:

1. Der Prüfbericht des Prüfsingenieurs gemäß Nebenbestimmung Nr. 19 ist in allen Punkten bei der Ausführung genau zu beachten.
2. Der Betreiber einer Anlage ist verpflichtet, für eine regelmäßige Wartung und Prüfung der Funktionsfähigkeit von kontinuierlichen Messgeräten zu sorgen. Erforderlichenfalls ist hierfür ein Wartungsvertrag mit dem Hersteller der Geräte abzuschließen

Begründung:

Die Firma Moritz J. Weig GmbH & Co. KG, Polcher Straße 113, 56727 Mayen nachfolgend Antragsteller genannt, hat am 29.07.2002, Az.: 21/51,0/026/2002 für die Kartonfabrik die wesentliche Änderung des Kraftwerkes zur Erzeugung von Strom und Dampf beantragt.

Durch diese Maßnahme soll im vorhandenen Heizkraftwerk die vorhandene Anlage durch einen neuen Gasturbosatz mit Abhitzekeessels (Feuerungswärmeleistung der Maßnahme ca. 126 MW, elektrische Leistung der Gasturbine ca. 13,5 MW, Dampferzeugerleistung 100 t/h) und Zusatzfeuerung modernisiert werden. Nach Inbetriebnahme der Neuanlage soll ein Teil der Altanlage (Kessel 1) in Kaltreserve versetzt werden. Der verbleibende Teil der Altanlage soll parallel zur Neuanlage betrieben werden. Die neue Anlage soll im Grundlastbetrieb arbeiten und damit den größten Teil des Wärmebedarf des Antragstellers decken.

Als Brennstoff für die neue Anlage kommt ausschließlich Erdgas zum Einsatz.

Die neuen Anlageteile werden auf dem Gelände des vorhandenen Heizkraftwerkes errichtet. Dafür wird der Platz des ehemaligen Kessel- und Turbinenhauses verwendet werden. Die Gasturbine sowie die Sachanlage soll in der bestehenden Gebäudehülle des Turbinenhauses errichtet werden. Das nicht wieder verwendbare Kesselhaus wird abgerissen und an dessen Stelle der neue Abhitzekeessel errichtet.

Der in der Neuanlage erzeugte Dampf soll über die vorhandenen Dampfturbinen verstromt und der Produktion sowie dem Fernwärmenetz zugeführt werden.

Die gesamte installierte Feuerungswärmeleistung des Kraftwerkes (verbleibende Anlage und neue GuD-Anlage mit Abhitzekeessel) beträgt nach der Realisierung dieses Vorhabens 193,88 MW.

Das Vorhaben bedarf entsprechend § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Ziffer 1.1 Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) einer Genehmigung.

Die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus Lfd. Nr. 1.1.1 Abs. 1 der Anlage zu § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung vom 14. Juni 2002 (GVBl. S. 281).

Gegen dieses Vorhaben, welches öffentlich bekannt gemacht worden ist, wurden fristgerechte Einwände erhoben.

Die Einwendungsführer sind der Auffassung, dass die beabsichtigte Änderung nicht genehmigt werden könne, da schon jetzt die Emissionen aus der bestehenden Anlage je nach Wetterlage in der kalten Jahreszeit morgens beim Antragsteller die Sonne verdunkelt und dadurch die warme

Einstrahlung um einige Stunden verhindert wird. Weiterhin fürchten Sie um eine Zunahme der Geruchsbelästigung durch die beantragte Änderung.

Diese Einwendungen wurden am 06. Mai 2004 in Mayen erörtert.

Durch die Änderung dürfen keine Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hervorgerufen werden. Durch Messung, Berechnung oder auf Grund bestimmter Prognosemethoden muss daher festgestellt werden, welche Immissionen in welcher Menge oder Konzentration im Einwirkungsbereich der Anlage auftreten oder voraussichtlich auftreten werden.

Verfahren zur Ermittlung der Immissionsbelastung sind hinsichtlich der Luftverunreinigungen in Nr. 4.6 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (-TA Luft) und hinsichtlich des Lärms in Nr. 2.4 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (-TA Lärm) festgelegt.

Teil der Antragsunterlagen ist daher eine Immissionsprognose des TÜV Rheinland Berlin Brandenburg Pfalz e.V., aus der hervorgeht, dass durch die beantragte Maßnahme auch bei Ausschöpfung der beantragten Emissionswerte (es wurden hier bereits die verschärften Grenzwerte der Kabinettsvorlage der 13.BImSchV, Stand 17.10.2003 eingesetzt) alle Immissionswerte sicher eingehalten werden. Weiterhin wurde in dieser Prognose dargelegt, dass die Jahresmittelwerte der Zusatzbelastung für die relevanten Komponenten NO₂, SO₂ und Schwebstaub deutlich unter 3 % des jeweiligen Immissionswertes liegen und sich damit unter den Irrelevanzgrenzen befinden.

Von der Stadtverwaltung Mayen wurde das gem. § 36 i.V.m. § 35 BauGB erforderliche Einvernehmen hergestellt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs. 1, Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die o.g. Änderung zu besorgen sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist. Diese Entscheidung wurde im Staatsanzeiger Nr. 6 am 23.02.2004 auf Seite 253 bekannt gemacht.

Die zu beteiligten Behörden haben ihre Stellungnahmen abgegeben.

Die Genehmigungsentscheidung erfolgte nach Prüfung des Antrages.

Die Stellungnahmen der beteiligten Behörden wurden berücksichtigt.

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord

Mein Zeichen
21/51,0/026/2003

Datum
18.06.2004

Blatt
10

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind, wenn die Anlage entsprechend den im Genehmigungsbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Unterlagen errichtet und betrieben wird. Auf die Durchführung von Einzelmessungen an Staub und Schwefeloxiden wird verzichtet, da die Emissionsgrenzwerte durch den Einsatz von Erdgas (siehe Nebenbestimmung Nr. 9) sicher eingehalten werden.

Die Genehmigung war daher zu erteilen.

Diese Genehmigung ist gebührenpflichtig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Abteilung Gewerbeaufsicht, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ag 18/6

(Achim Ginsberg) Anlagen:- Kostenbescheid

BB 22/6

2) Kostenbescheid